S 5 AL 3120/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kranken- und Rentenversicherung Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht Bundesagentur für Arbeit freie Förderung Bezug einer Unterhaltsleistung nach § 10 SGB III freiwillige Beiträge Einzugstellenverfahren Fremdversicherungsträger sozialgerichtliches Verfahren Verurteilung nach Beiladung
Leitsätze	Besteht Streit darüber ob der Bezug einer Unterhaltsleistung bei einer Maßnahme der freien Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 10 SGB III) zur Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung führt haben hierüber zunächst die Krankenkasse für die Krankenversicherung und der Träger der Rentenversicherung für die Rentenversicherung durch Verwaltungsakt zu entscheiden.
Normenkette	SGB III § 10 Abs 1 SGB III § 153 SGB IV § 28h Abs 2 S 1 SGB IV § 28p Abs 1 S 5 SGB V § 5 Abs 1 Nr 2 SGB VI § 3 S 1 Nr 3 SGG § 75 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 3120/99
Datum	26.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 2236/00
Datum	19.03.2003

3. Instanz

Datum	26.05.2004

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 19. MÃ¤rz 2003 aufgehoben. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 26. April 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungs- und im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin in der Kranken- und der Rentenversicherung.

Die 1959 geborene KlÃ¤gerin ist abgesehen von einer BeschÃ¤ftigung als Haushaltshilfe (18. bis 23. MÃ¤rz 1999) und einer RehabilitationsmaÃ□nahme (15. Dezember 1999 bis 25. Januar 2000) seit Februar 1998 arbeitslos. Sie bezog von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA), heute der beklagten Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, zunÃ¤chst Arbeitslosengeld (Alg) und Unterhaltsgeld (Uhg) sowie bis Ende Februar 1999 erneut Alg. Vom 1. bis 17. MÃ¤rz 1999, vom 29. MÃ¤rz bis 14. Dezember 1999 und vom 26. Januar bis 28. Februar 2000 nahm sie an einer von der BA nach Â§ 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) gefÃ¶rderten, von der Caritas als TrÃ¤ger durchgefÃ¼hrten MaÃ□nahme der freien FÃ¶rderung teil. Die BA erstattete der Caritas die Lehrgangskosten. Der KlÃ¤gerin bewilligte sie wÃ¤hrend der freien FÃ¶rderung eine "monatliche Unterhaltsleistung" in HÃ¶he des zuvor gezahlten Alg, die Erstattung ihrer Fahrkosten sowie ihrer BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine freiwillige Krankenversicherung, die sie unmittelbar an die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) zahlte. Weiter sagte sie der KlÃ¤gerin zu, auf Nachweis die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Rentenversicherung zu erstatten (Bescheide vom 22. MÃ¤rz 1999 und vom 15. April 1999). Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid vom 15. April 1999 Widerspruch ein. Sie wolle in der Kranken- und der Rentenversicherung pflichtversichert sein, weil sie wegen der Ã□berweisungen der Beklagten an die AOK stÃ¤ndig Unannehmlichkeiten habe. Die BA wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1999 zurÃ¼ck. Bei einer MaÃ□nahme nach Â§ 10 SGB III seien keine PflichtbeitrÃ¤ge zu zahlen.

Die KlÃ¤gerin hat Klage erhoben und beantragt, die BA zu verurteilen, an Stelle freiwilliger BeitrÃ¤ge PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung fÃ¼r sie zu entrichten. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26. April 2000 abgewiesen. Die Klage sei hinsichtlich der BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung unzulÃ¤ssig, da die KlÃ¤gerin als freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sei.

Im Ãbrigen sei die Klage unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat Berufung eingelegt. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat die BA fÃ¼r sie BeitrÃ¤ge an die Landesversicherungsanstalt (LVA) fÃ¼r nicht bereits mit PflichtbeitrÃ¤gen belegte Kalendermonate entrichtet und der KlÃ¤gerin erneut fÃ¼r die Zeit vom 26. Januar bis 29. Februar 2000 nach Â§ 10 SGB IIII eine Unterhaltsleistung, Fahrkosten und die Ãbernahme ihrer BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Rentenversicherung bewilligt (Bescheid vom 24. Februar 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat die LVA (Beigeladene zu 1) und die AOK (Beigeladene zu 2) beigeladen. Es hat mit Urteil vom 19. MÃ¤rz 2003 den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und unter AbÃ¤nderung des angefochtenen Bescheides der Beklagten festgestellt, dass die KlÃ¤gerin vom 29. MÃ¤rz bis 14. Dezember 1999 und vom 26. Januar bis 29. Februar 2000 in der Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert war. Zwar habe ihr wÃ¤hrend der MaÃnahme weder Alg noch Uhg zugestanden noch habe sie in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis oder einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme gestanden. Die MaÃnahme habe den Zweck gehabt, die KlÃ¤gerin im Rahmen eines erweiterten "Trainingsprogramms" wieder auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes vorzubereiten. Soweit in Â§ 5 Abs 1 Nr 2 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und Â§ 3 Satz 1 Nr 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) bei Bezug von Uhg Versicherungspflicht eintrete, gelte dies nicht nur fÃ¼r das Uhg iS des Â§ 153 SGB III, sondern auch, wenn im Rahmen einer freien FÃ¶rderung "eine Art von Unterhaltsgeld" gezahlt werde. Dies sei hier der Fall. Die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Unterhaltsleistung entspreche dem grundsÃ¤tzlichen Ziel des Uhg. Nur so kÃ¶nnten LÃ¼cken in der Versicherungspflicht vermieden werden.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und eine Verletzung des Â§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V, des Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI und der Â§Â§ 54, 55 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerÃ¼gt. FÃ¼r die Feststellung der Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung sei sie nicht zustÃ¤ndig. Die Klage habe deshalb gegen die Einzugsstelle gerichtet werden mÃ¼ssen. Bei den in Â§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V und Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI nicht genannten Leistungen bedÃ¼rfe es fÃ¼r die Anordnung von Versicherungspflicht einer Verweisung auf diese Vorschriften oder einer anderen Rechtsgrundlage.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 19. MÃ¤rz 2003 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 26. April 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend. Durch Erstattung freiwilliger BeitrÃ¤ge kÃ¶nne ein ausreichender Versicherungsschutz nicht gewÃ¤hrleistet werden. Das Arbeitsamt kÃ¶nne einem arbeitslosen Bezieher von Alg oder Arbeitslosenhilfe (Alhi), der in dieser Eigenschaft in der Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert sei, nicht eine MaÃnahme aufzwingen, durch die er die soziale

Absicherung verliere.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geÃ¤uÃ□ert.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Unrecht den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben, den angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides geÃ¤ndert und festgestellt, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihrer freien FÃ¶rderung in der Kranken- und der Rentenversicherung pflichtversichert war. Das LSG durfte die Versicherungspflicht vor einer Verwaltungsentscheidung eines zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤gers nicht feststellen. Das SG hat die Klage auf Zahlung von PflichtbeitrÃ¤gen im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Allerdings war die Klage nicht unbegrÃ¼ndet, sondern bereits unzulÃ¤ssig. Voraussetzung fÃ¼r die Pflicht zur Zahlung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Rentenversicherung fÃ¼r einen Bezieher von Leistungen der BA ist dessen Versicherungs- und Beitragspflicht. Besteht hierÃ¼ber Streit, entscheiden die zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Kranken- und der Rentenversicherung oder bei einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung die Einzugsstelle durch Verwaltungsakt. Die BA war hier zur Zahlung von PflichtbeitrÃ¤gen zur Kranken- und zur Rentenversicherung schon deshalb nicht verpflichtet, weil es an einer Entscheidung der zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger zur Versicherungs- und Beitragspflicht fehlt.

1. Personen, die Alg, Uhg und Alhi beziehen, sind in der Krankenversicherung fÃ¼r die Zeit eines solchen Leistungsbezuges versicherungspflichtig. Ihre (Pflicht-)BeitrÃ¤ge werden nach Â§ 232a SGB V bemessen. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Bezieher von Alg und Uhg werden von der BA (Â§ 251 Abs 4a SGB V), die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Bezieher von Alhi vom Bund (Â§ 251 Abs 4 SGB V) getragen. In allen diesen FÃ¤llen werden die BeitrÃ¤ge von der BA gezahlt (Â§ 252 SGB V). Auch in der Rentenversicherung unterliegen die Bezieher von Alg, Uhg und Alhi der Versicherungspflicht, dies allerdings nur, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren (Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI). Die BeitrÃ¤ge der Bezieher von Alg und Uhg werden nach Â§ 166 Abs 1 Nr 2 SGB VI, die BeitrÃ¤ge fÃ¼r Bezieher von Alhi nach Â§ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI bemessen. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Bezieher von Alg und Uhg werden von der BA getragen (Â§ 170 Abs 1 Nr 2 Buchst b SGB VI), diejenigen fÃ¼r die Bezieher von Alhi vom Bund (Â§ 170 Abs 1 Nr 1 SGB VI). Die Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung kann darÃ¼ber hinaus durch den Bezug von Eingliederungshilfe (Â§Â§ 418, 421 SGB III) oder AltersÃ¼bergangsgeld (Â§ 429 SGB III iVm Â§ 249e AFG in seiner zuletzt geltenden Fassung, vgl dazu Peters in KasselerKomm, Â§ 5 SGB V RdNr 37, Stand April 2002) begrÃ¼ndet werden. FÃ¼r Personen, die Leistungen im Rahmen einer MaÃ□nahme der freien FÃ¶rderung nach Â§ 10 SGB III erhalten, ist die Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung hingegen nicht angeordnet. Bezieher von Leistungen der freien FÃ¶rderung werden weder in Â§ 5 SGB V noch in Â§ 3 SGB VI genannt.

2. HÃ¤lt die BA in den FÃ¤llen der Â§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V, Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI

ihre Leistungspflicht (Beitragszahlungspflicht) fÃ¼r gegeben, hat sie diese ebenso zu erfÃ¼llen, wie Arbeitgeber, die bei unstreitiger Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigten ohne vorherige Entscheidung der Einzugsstelle zahlen. Besteht jedoch Streit Ã¼ber die Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung, muss hierÃ¼ber zunÃ¤chst die zustÃ¤ndige Stelle entscheiden.

Wird geltend gemacht, die Versicherungs- und Beitragspflicht beruhe auf einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung oder einem gleichgestellten Tatbestand (BeschÃ¤ftigungsversicherung), hat gemÃ¤Ã Â§ 28h Abs 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) die Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungspflicht, im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung ausnahmsweise der TrÃ¤ger der Rentenversicherung (Â§ 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV) zu entscheiden (vgl BSG SozR 4-2400 Â§ 28h Nr 1). Bei dem hier vorliegenden Sachverhalt war ein Einzugsstellenverfahren nicht durchzufÃ¼hren. Weder die KlÃ¤gerin noch die Beklagte haben behauptet, die im Rahmen der freien FÃ¶rderung durchgefÃ¼hrte MaÃnahme der Caritas fÃ¼hre zu einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin. Das LSG hat dazu auch bindend festgestellt, dass eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin nicht vorlag.

Hier hatten vielmehr die TrÃ¤ger der Kranken- und der Rentenversicherung Ã¼ber die in ihren Versicherungszweigen angestrebte Pflichtversicherung zu entscheiden. Wird geltend gemacht, der Leistungsbezug aus einem Zweig (ArbeitsfÃ¶rderung) fÃ¼hre in anderen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) zur Versicherungs- und Beitragspflicht, entscheiden hierÃ¼ber die TrÃ¤ger derjenigen Versicherungszweige, bei denen die Versicherungs- und Beitragspflicht bestehen soll (vgl zuletzt Urteil des Senats vom 25. MÃ¤rz 2004 â B 12 AL 5/03 R â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, zur ZustÃ¤ndigkeit des TrÃ¤gers der Rentenversicherung Ã¼ber die Richtigkeit einer Meldung von Entgelt zur Rentenversicherung durch die BA). â Ein solcher Fall liegt hier vor. Das LSG hat entschieden, bei der Unterhaltsleistung im Rahmen der freien FÃ¶rderung nach Â§ 10 SGB III handele es sich um Uhg iS von Â§ 153 SGB III oder zumindest um eine Leistung, die angesichts ihrer Zweckbestimmung ebenso wie dieses behandelt werden mÃ¼sse und zur Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung fÃ¼hre. DemgemÃ¤Ã war die Entscheidung Ã¼ber die Krankenversicherungspflicht dem TrÃ¤ger der Krankenversicherung (hier: der AOK) und die Entscheidung Ã¼ber die Rentenversicherungspflicht dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung (hier: der LVA) vorbehalten.

Solche Entscheidungen der zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger sind nicht ergangen. Sie hÃ¤tten sowohl von der BA als auch von der KlÃ¤gerin beantragt werden kÃ¶nnen. Gegen die Entscheidungen der LVA und der AOK hÃ¤tte sodann nach DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens Anfechtungsklage erhoben werden kÃ¶nnen, auf die hin nach notwendiger Beiladung der fÃ¼r die Beitragstragung zustÃ¤ndigen Stellen (BA bzw Bund) im Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit in der Sache zu entscheiden gewesen wÃ¤re. Die vom Leistungsbezieher unmittelbar erhobene Leistungs- oder Feststellungsklage ist demgegenÃ¼ber auch nach Beiladung der Krankenkasse und des RentenversicherungstrÃ¤gers zur KlÃ¤rung der genannten

Versicherungspflichten nicht geeignet. FÃ¼r derartige Klagen fehlt es am erforderlichen Feststellungs- und Rechtsschutzinteresse. Die verfahrensrechtliche Lage von Leistungsbeziehern nach Â§ 10 SGB III unterscheidet sich insoweit nicht von derjenigen, in der ein angeblicher Arbeitnehmer unmittelbar gegen seinen angeblichen Arbeitgeber auf Feststellung seiner Versicherungs- und Beitragspflicht oder auf Zahlung von BeitrÃ¤gen klagt und an die Einzugsstelle zu verweisen ist.

3. Die KlÃ¤gerin kann ihr Anliegen auch nicht mit einer Feststellungsklage gegenÃ¼ber der beigeladenen AOK bzw der beigeladenen LVA erreichen. Â§ 75 Abs 5 SGG lÃ¤sst es hier nicht zu, dass gegenÃ¼ber den beigeladenen VersicherungstrÃ¤gern festgestellt wird, sie sei als Bezieherin von Leistungen nach Â§ 10 SGB III in der Kranken- und der Rentenversicherung versicherungs- und beitragspflichtig. Zwar hat das Bundessozialgericht (BSG) Â§ 75 Abs 5 SGG Ã¼ber seinen unmittelbaren Anwendungsbereich fÃ¼r Leistungs- und Verpflichtungsklagen (vgl "verurteilt werden") in bestimmten FÃ¤llen auf Feststellungsklagen Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht entsprechend angewandt (vgl BSGE 22, 173, 180 = SozR Nr 8 zu Â§ 1399 RVO S Aa 11) und der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. MÃ¤rz 2001 (SozR 3-2600 Â§ 3 Nr 5 S 8 ff) einen erst im Revisionsverfahren gestellten Antrag, die Versicherungs- und Beitragspflicht einer nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tigen Pflegeperson gegenÃ¼ber dem beigeladenen RentenversicherungstrÃ¤ger festzustellen, als zulÃ¤ssig angesehen. In diesem Fall hatte jedoch zuvor die Pflegekasse eine entsprechende Entscheidung durch Verwaltungsakt erlassen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt schon geklÃ¤rt war, ob hierfÃ¼r der TrÃ¤ger der Rentenversicherung oder die Pflegekasse zustÃ¤ndig ist. Klarheit brachte insoweit erst das Urteil des Senats vom 22. MÃ¤rz 2001 (BSG SozR 3-2600 Â§ 3 Nr 5 S 8).

Im vorliegenden Verfahren fehlt es an einer derartigen Entscheidung der beklagten BA. Zwar ist die BA in dem angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass die KlÃ¤gerin auf Grund der Bezuges von Leistungen nach Â§ 10 SGB III nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung unterlag. Dem angefochtenen Bescheid ist ein entsprechender VerfÃ¼gungssatz (verbindliche Ablehnung der Versicherungs- und Beitragspflicht) jedoch nicht zu entnehmen. Ein Verwaltungsverfahren Ã¼ber die Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin in der Kranken- und der Rentenversicherung war somit nicht, auch nicht von einem unzustÃ¤ndigen TrÃ¤ger durchgefÃ¼hrt worden. In vergleichbaren FÃ¤llen hat der Senat Â§ 75 Abs 5 SGG nicht angewandt und die Feststellung der Versicherungspflicht gegenÃ¼ber den beigeladenen VersicherungstrÃ¤gern nicht erwogen. Der Senat hat es vielmehr als unzulÃ¤ssig angesehen, das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Verwaltungsverfahren vor der zustÃ¤ndigen Stelle durch eine unmittelbare Feststellungsklage gegen den zur Beitragstragung Verpflichteten zu umgehen (vgl BSG Urteil vom 25. MÃ¤rz 2004 â B 12 AL 5/03 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Aber selbst wenn die BA im angefochtenen Bescheid insoweit kompetenzwidrig eine Regelung zur Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung getroffen hÃ¤tte, kÃ¶nnte eine Sachentscheidung nicht getroffen werden. Das gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung ist nicht nur eine Formalie. Vielmehr sollen durch

AnhÃ¶rungs- und Beteiligungsrechte sowie Ermittlungspflichten des VersicherungstrÃ¤gers die Rechte und Pflichten der Versicherten in einer formalisierten und damit nachvollziehbaren Entscheidungsfindung festgestellt und damit letztlich die Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns gewÃ¤hrleistet werden (vgl BSG Urteil vom 25. MÃ¤rz 2004 â□□ B 12 AL 5/03 R â□□ mwN, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Der Senat konnte daher im vorliegenden Verfahren Ã¼ber die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung wÃ¤hrend der MaÃ□nahme der freien FÃ¶rderung in der Sache nicht entscheiden. Entscheidungen der beigeladenen AOK oder der beigeladenen LVA, die gerichtlich Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnten, liegen bislang nicht vor und kÃ¶nnen auch nach Â§ 75 Abs 5 SGG nicht als entbehrlich angesehen werden. Ob die KlÃ¤gerin ihr Anliegen gegenÃ¼ber den TrÃ¤gern der Krankenversicherung und der Rentenversicherung weiterverfolgen will, muss ihr Ã¼berlassen bleiben. Die BegrÃ¼ndung von gesetzlich nicht geregelten Versicherungspflichten im Wege von Analogien, wie sie das LSG vorgenommen hat, begegnet allerdings im Allgemeinen erheblichen Bedenken, weil Versicherungspflichten klar geregelt und erkennbar sein mÃ¼ssen. Dieses kann dafÃ¼r sprechen, dass die BegrÃ¼ndung von Versicherungspflichten bei MaÃ□nahmen der freien FÃ¶rderung durch die BA eine entsprechende gesetzliche Regelung voraussetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24 S 115 ff).

Erstellt am: 12.07.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024